

digung; denn ein derartiges Recht ist nunmehr eine wirkliche unfürzliche Sache, ein Theil des Vermögens Desjenigen geworden, dem es angehört. Daß nun die verschiedenen in Bezug auf Brauerei eingeführten Bannrechte in Sachsen die Natur von Vermögensrechten angenommen haben, das scheint mir kein Zweifel. Möchte man auch darüber, woran eigentlich die Natur des Rechts als Vermögensrecht sich erkennen lasse, vielfach verschiedene Meinungen aufstellen können, — so viel wenigstens dürfte kaum in Abrede gestellt werden, daß alle diejenigen Rechte als Vermögensrechte angesehen werden müssen, welche unter Zulassung und Genehmigung der Staatsregierung ein Gegenstand einer dauernden, gleichmäßig nach Geld zu berechnenden Nutzung, oder auch des Verkehrs, Gewerbes u. s. w. geworden sind. Daß nun die Bannrechte stets als Gegenstand der Nutzung und der freien Disposition der berechtigten Inhaber angesehen worden, daß sich bei ihnen die Natur der Privatrechte auch insofern manifestirt hat, als sie in prozessualischer Hinsicht stets als Gegenstand der Disposition unter Privaten angesehen und von den Gerichten in den Formen des bürgerlichen Prozesses und nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt und entschieden worden sind, ist ebenfalls eine anerkannte und daher von mir nicht näher zu begründende Thatsache. Wenn nun aber die Rechte, von deren Aufhebung wir sprechen, Vermögensrechte sind, und Vermögensrechte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, so folgt auch daraus, daß ein Gesetz, welches dergleichen Rechte ohne Entschädigung aufheben will, gerechten Widerspruch finden wird und muß.

Secr. Harz: Ich bin dem verehrten Kammermitgliede, welches so eben sprach, sehr dankbar, denn es hat einen Theil der Gründe, die ich vorbringen wollte, auf eine Art entwickelt, mit einer Deutlichkeit und so überzeugend gesprochen, wie es mir gewiß nicht gelungen sein würde. Es bedarf nur einen Blick auf den oder jenen concreten Fall, und Jeder wird sich überzeugen, daß mit der Aufhebung der Bannrechte ohne Entschädigung einem großen Theile der Staatsbürger Sachsens ein Theil des Eigenthums entzogen werden würde, daß Derjenige, dessen Grundstück heute noch auf 5000 Thlr. veranschlagt wird, dessen Werth mit einem Federstriche auf 3, 2, und weniger Tausend Thaler vermindert sehen könnte. Daß hier nicht die Rede davon sein darf, wohlbegründete Rechte durch ein Machtwort ohne Entschädigung aufzuheben, scheint wohl klar, ohne daß es erst der Auseinandersetzung bedürfte. Ebensovienig kann ich der Argumentation der Hrn. Staatsminister aus andern Gründen beitreten. Sie entwickeln das Recht, den Bierzwang ohne Entschädigung aufzuheben, aus der Verfassungsurkunde. Da muß ich nun freilich die Ansicht des Hrn. Stellvertreters theilen, daß in der Verfassungsurkunde gerade das Gegentheil steht. §. 27. derselben gestattet ausdrücklich diejenigen Beschränkungen, welche nicht bloß Recht, sondern auch Gesetze begründet haben, und in der §. 31., wo vom Aufgeben von Eigenthum und Rechten zum Besten des Staats die Rede ist, wird schlechterdings kein Unterschied gemacht, wodurch das Eigenthum, wodurch jene Rechte erlangt wur-

den. Wäre es die Absicht der Gründer der Verfassungsurkunde gewesen, hier eine Distinktion eintreten zu lassen, so wäre es gewiß deutlich gesagt worden, und hätte gesagt werden müssen. Ich muß sonach behaupten, daß die Aufhebung von allen Gerechtsamen, welche in das Privateigenthum übergegangen, mindestens in so weit sie realisirt worden sind, ohne ausreichende Entschädigung mit den Worten wie mit dem Geiste der Verfassungsurkunde im ausdrücklichen Widerspruch steht. Muß aber eine Entschädigung gegeben werden, so wird solche Seiten des Staates sehr große Opfer kosten. Darüber kann Niemand in Zweifel sein, der irgend eine Einsicht von der Wichtigkeit und dem Umfang der Rechte hat, um die es sich hier handelt. Wohl sollte man sich die Frage stellen, ob denn der Vortheil, der aus der Aufhebung der in der §. 1. des Gesetzes genannten Rechte hervorgeht, wirklich so groß sei, daß er den Nachtheil ersetzen würde, der durch Entschädigung dem einen, oder durch Nichtentschädigung dem andern Theile entsteht. Ich muß bekennen, daß mir dies einigermaßen zweifelhaft erscheint. Ich würde für diesen Zweifel eine Menge von Gründen anführen können; erlauben Sie mir aber nur darauf aufmerksam zu machen, daß der muthmaßliche Erfolg jener Aufhebung aller Bierbannrechte kein anderer sein wird, als daß ein Gewerbszweig, von welchem sich jetzt in Sachsen 8, 10, vielleicht 12,000 Familien ganz oder theilweise nähren, in einem Zeitraume von einigen Jahrzehnten in die Hände von 15 bis 20 Personen käme, die die Sache in das Große treiben und reich würden, während die Andern verarmen. Erlauben Sie mir ferner zu bemerken, daß die Aufsicht der Polizei auf Güte und Reinheit des Biers, so wie sie in Städten besteht und bestehen kann, auf dem Lande nicht zu erlangen ist, daß durch die Aufhebung der dermaligen Befugnisse eine Menge von Hypotheken gefährdet werden, welche auf brauberechtigten Grundstücken haften, und daß durch das Fortbestehen der gegenwärtigen Einrichtung an sich keineswegs der Aufschwung des Biergewerbes gehindert werde. Wir haben gesehen, daß auch bei der jetzt bestehenden Einrichtung Brauereien in den Städten und auf dem Lande entstanden sind, die mit mehr oder weniger Glück den Versuch gemacht haben, den Brauereien Baierns nachzueifern. Es werden diese Versuche nach und nach vollends gelingen, und der Erfolg wird sein, daß das ungünstige Verhältniß aufhört, welches Sachsen jetzt Baiern zinsbar machte. Doch ich erwähne das Alles nur beiläufig, und ohne einen Antrag darauf zu gründen; denn ich wage es nicht, die Hoffnung zu fassen, daß die Ansicht, als sei die Aufhebung der Bierbannrechte nicht nothwendig, Eingang bei der Kammer und bei der Staatsregierung finden werde; aber möchte es mir gelingen, Sie wenigstens davon zu überzeugen, daß der Schaden so gar groß nicht ist, wenn auch die Aufhebung noch ein oder einige Jahre aufgeschoben wird. Diese Besorgniß nämlich könnte der einzige Grund sein, welcher dem Antrage des Hrn. Stellvertreters entgegen treten würde. Der vorliegende Gesetzentwurf ist zu wichtig, als daß er nicht zu vielfachen Besprechungen unter den Kammermitgliedern hätte